

daraus ableitendes Problem, das im Gutachten des Sekretärs des Rates des Bezirkes Erfurt, *K. Lerche*, wie auch in der Diskussion eine Rolle spielte, war die Frage nach der Existenzberechtigung Ständiger Kommissionen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft neben den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei den Bezirkstagen. Nach Meinung des Habilitanden tragen die in verschiedenen Bezirken gebildeten Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Übergangscharakter. Sie sind geeignet, den Prozeß der Herausbildung der komplexen und einheitlichen Leitung dieses Bereichs der Volkswirtschaft zu fördern.

Für den Habilitanden ist es unbestritten, daß die Bildung einer ständigen Kommission nicht an die Existenz eines entsprechenden Fachorgans gebunden ist. Das schon deshalb nicht, weil — wie auch die Praxis bestätigt — jene Kommissionen, die unter prognostischer Sicht komplexe Führungsprozesse erfassen, sich nicht eng auf fachlich spezialisierte Zweig- und Bereichsprobleme im operativen Leitungsprozeß beschränken können, wollen sie den Anforderungen an die Qualifizierung der staatlichen Führungstätigkeit am besten gerecht werden. Nachdrücklich wurde gerade in diesem Zusammenhang betont, daß die Tätigkeit der Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen in der von Walter Ulbricht in der Staatsratssitzung vom 22. April 1968 hinsichtlich des Wirksamwerdens der Ausschüsse der Volkskammer charakterisierten Richtung qualifiziert werden muß.

Die Aussprache machte die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen deutlich, in deren Entscheidung es liegt, mit welcher Aufgabenstellung, für welchen Zeitraum und in welcher Zusammensetzung sie ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden. Ausgangspunkt dafür ist nicht die alternative Fragestellung: Ständige Kommissionen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft oder Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, sondern die Frage, wie der Bezirkstag am besten in die Lage zu versetzen ist, die Vorbereitung sachkundiger Entscheidungen in bezug auf die Übereinstimmung der planmäßigen Entwicklung des Zweiges mit der territorialen Gesamtentwicklung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte erforscht und erprobt werden, ob künftig ständige Kommissionen für eine ganze Legislaturperiode oder zeitlich begrenzte, aufgabenbezogene Kommissionen den Regelfall bilden werden. Eine solche Überlegung ergibt sich auch aus Art. 83 der Verfassung, wo im Zusammenhang mit den Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen die Bezeichnung „ständig“ nicht mehr gebraucht wird.

In Weiterführung bewährter Formen des Zusammenwirkens der Bezirkstage, der Räte der Bezirke und der Bezirkslandwirtschaftsräte besteht ein generell zu beachtendes Problem darin, die Rechte und Pflichten des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — wie für jedes Organ des Bezirkstages — so auszugestalten, daß er an der unmittelbaren Vorbereitung, Organisation und Kontrolle der Durchführung komplex, prognostisch orientierter Beschlüsse, die der Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium dienen, aktiv mitzuwirken vermag. Eine ein- oder zweimalige Rechenschaftslegung im Jahr vor dem Plenum reicht dafür nicht aus.

In Verbindung mit der Würdigung der inhaltlichen Fragen hoben die Gutachten und die Diskussion hervor, daß auch die Anlage der Arbeit und die Methoden ihrer Anfertigung neue Erkenntnisse und Erfahrungen vermitteln. Mit ihr überschreitet der Habilitand — wie es Prof. Dr. Egler in seinem Gutachten bezeichnete — neue Wege, die in der staatsrechtlichen Forschung verallgemeinert werden sollten.

*Prof. Dr. R. Arlt* unterstrich in seinem Gutachten besonders die Tatsache, daß sich die Habilitationsschrift auf kollektiv erarbeitete Ergebnisse stützt.